S 16 Ar 127/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	– Eingliederungsbeihilfe – Ermessen – Haushaltsmittel, Verteilung der –
Leitsätze	Beschränkt die Arbeitsverwaltung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden, knappen Haushaltsmittel die Gewährung von Eingliederungsbeihilfe in der Form, daß nach sachgerechten Kriterien der Kreis der Arbeitnehmer, deren Einstellung gefördert wird, von vornherein so begrenzt wird, daß zum Ablauf des Haushaltsjahres ein nahezu 100%iger Mittelabfluß erreicht wird, stellt dies keine fehlerhafte Ausübung des in § 54 AFG eingeräumten Ermessens dar. Es besteht auch keine Verpflichtung der Arbeitsverwaltung, beim Auftreten insgesamt geringer Ausgabereste sämtliche abgelehnten Anträge einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.
Normenkette	§ 54 AFG, § 39 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 Ar 127/96
Datum	14.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 Ar 4/97
Datum	22.10.1998

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 14.10.1996 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben

einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Eingliederungsbeihilfe.

Einen entsprechenden Antrag hatte die KlÃ¤gerin am 01.09.1993 gestellt, wobei sie in dem Antrag angab, daÃ der Arbeitsvertrag mit dem eingestellten Arbeitnehmer, dem Ehemann der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KlÃ¤gerin â der vom Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) zum Verfahren beigeladen worden ist -, am 31.08.1993 abgeschlossen worden sei. Zu dem Antrag wurde eine "Berechnung der Brutto-Netto-BezÃ¼ge" fÃ¼r den Monat September 1993 vorgelegt, in der als Datum des Eintritts des Arbeitnehmers der 01.09.1993 angegeben war.

Mit Bescheid vom 27.10.1993 lehnte die Beklagte den gestellten Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, daÃ Leistungen zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme auf Antrag gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Dieser sei grundsÃ¤tzlich vor Eintritt des Ereignisses, das die GewÃ¤hrung der Leistung begrÃ¼nde, zu stellen. Als fÃ¶rderungsrechtlich maÃgebliches Ereignis gelte im Falle der KlÃ¤gerin der Tag des Arbeitsvertragsabschlusses am 31.08.1993. Der Antrag sei somit verspÃ¤tet gestellt worden.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, daÃ der Arbeitnehmer erst zum 06.09.1993 eingestellt worden sei. BeigefÃ¼gt war dem Widerspruchsschreiben eine BestÃ¤tigung des Beigeladenen, in der dieser angab, daÃ er erst am 06. September 1993 angefangen habe zu arbeiten. Weiter beigefÃ¼gt war ein Aufhebungsbescheid Ã¼ber Arbeitslosengeld vom 06.09.1993, mit der die Leistungsbewilligung ab dem 06.09.1993 wegen Arbeitsaufnahme aufgehoben worden war.

Der eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.1993 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

In den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides wird u.a. ausgefÃ¼hrt, daÃ nach Â§ 20 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme (A FdA) einem Arbeitgeber Eingliederungsbeihilfe nach Â§ 54 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) als ZuschuÃ gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, wenn er bereit und voraussichtlich in der Lage sei, einem schwer vermittelbaren Arbeitslosen einen seinem LeistungsvermÃ¶gen angemessenen Dauerarbeitsplatz zu bieten und mit ihm ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nde. Selbst wenn man im vorliegenden Fall der Einlassung der KlÃ¤gerin folge und annehme, der ArbeitsvertragsabschluÃ sei am 06.09.1993, also nach der Antragstellung am 01.09.1993 erfolgt, bestehe kein Anspruch auf Eingliederungsbeihilfe. Die FÃ¶rderung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten oder VerschwÃ¤gerten sei nur dann mÃ¶glich, wenn die Initiative zur Einstellung vom Arbeitsamt ausgehe, anderweitige VermittlungsbemÃ¼hungen wiederholt erfolglos gewesen seien und fÃ¼r den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag ohne BeschrÃ¤nkung auf

bestimmte Personen erteilt sei. Die Gesellschafterin der KlÃ¤gerin sei die Ehefrau des Arbeitnehmers. Von der KlÃ¤gerin sei weder ein Vermittlungsauftrag fÃ¼r den zu besetzenden Arbeitsplatz erteilt worden noch sei die Initiative zur Einstellung dieses Arbeitnehmers vom Arbeitsamt ausgegangen. Daher sei die Entscheidung des Arbeitsamtes, den Antrag auf Eingliederungsbeihilfe abzulehnen, nicht zu beanstanden.

Gegen den am 30.11.1993 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die KlÃ¤gerin am 30.12.1993 Klage in dem Verfahren S 16 Ar 219/93. Auf Hinweis des Kammervorsitzenden, daÃ vorliegend kein Ehegatten-ArbeitsverhÃ¤ltnis gegeben sei, da der Arbeitsvertrag mit der GmbH abgeschlossen worden sei und ein Nachholen der ErmessensausÃ¼bung im laufenden Klageverfahren nicht mÃ¶glich sei, schlossen die Beteiligten zur Erledigung des Verfahrens einen Vergleich dahingehend, daÃ die Beklagte sich verpflichtete, Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin vom 01.09.1993 auf Zahlung von Eingliederungsbeihilfe erneut zu entscheiden.

In AusfÃ¼hrung des Vergleichs teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17.05.1995 mit, daÃ ihrem Antrag auf GewÃ¤hrung von Eingliederungsbeihilfe nicht entsprochen werden kÃ¶nne. Die Eingliederungsbeihilfe sei eine Ermessensleistung. Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung sei der Mitteleinsatz so zu steuern, daÃ auch bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres Bewilligungen mÃ¶glich seien. Im Hinblick auf eine einheitliche ErmessensausÃ¼bung in den Ã¶rtlichen Dienststellen seien diesbezÃ¼glich nÃ¤here Weisungen ergangen. Es sei eine BeschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises auf Arbeitslose erfolgt, die 55 Jahre und Ã¤lter oder lÃ¤nger als 12 Monate ohne BeschÃ¤ftigung oder schwerbehindert bzw. gleichgestellt oder rehabilitierte Suchtkranke seien. Der eingestellte Arbeitnehmer kÃ¶nne keiner der aufgezÃ¤hlten Personengruppen zugeordnet werden. Im Rahmen der pflichtgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung kÃ¶nne deshalb dem Antrag auf Eingliederungsbeihilfe nicht entsprochen werden.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.1996 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen wurde.

In den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides wird u.a. ausgefÃ¼hrt, daÃ die Leistungen aufgrund der A FdA Ermessensleistungen seien. Seien die LeistungstrÃ¤ger ermÃ¤chtigt, bei der Entscheidung Ã¼ber Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, hÃ¤tten sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung sei vorliegend zu berÃ¼cksichtigen gewesen, daÃ im Rahmen der Mittelbewirtschaftung der Mitteleinsatz so zu steuern sei, daÃ auch bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres Bewilligungen mÃ¶glich seien. Danach sei der fÃ¶rderungsfÃ¤hige Personenkreis auf Arbeitslose beschrÃ¤nkt worden, die 55 Jahre und Ã¤lter oder lÃ¤nger als 12 Monate ohne BeschÃ¤ftigung oder schwerbehindert bzw. gleichgestellt oder rehabilitierte Suchtkranke seien. Diese BeschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises sei auch bei rÃ¼ckwirkender Betrachtung nicht zu beanstanden. Die fÃ¼r das Haushaltsjahr 1993 zuerkannten Mittel zur

FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme in HÃ¶he von 920.000,- DM (ZuschuÃ fÃ¼r Leistungen nach Â§ 53 AFG sowie Â§ 54 AFG) seien fÃ¼r das entsprechende Haushaltsjahr in HÃ¶he von 892.316,- DM gebunden gewesen.

Gegen den Widerspruchsbescheid, hinsichtlich dessen sich ein Zustellungsnachweis nicht bei den Leistungsakten befindet, hat die KlÃ¤gerin am 22.03.1996 Klage erhoben.

Das SG hat mit Beschluss vom 06.09.1996 Herrn Josef HÃ¶rschler beigeladen und die Beklagte mit Urteil vom 14.10.1996 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin vom 14.10.1993 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Es hat in den GrÃ¼nden des Urteils im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, daÃ die Voraussetzungen des Â§ 54 Abs. 1 AFG zur GewÃ¤hrung einer Eingliederungsbeihilfe erfÃ¼llt seien. Bei ErfÃ¼llung der gesetzlichen Voraussetzungen stehe die GewÃ¤hrung der Leistung im Ermessen der Beklagten. Im vorliegenden Fall sei das Ermessen nicht pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt worden. Zwar kÃ¶nne die Beklagte durch Anordnung das NÃ¤here Ã¼ber Voraussetzungen, Art und Umfang der FÃ¶rderung bestimmen, was hinsichtlich des gefÃ¶rderten Personenkreises vorliegend durch Â§ 20 Abs. 2 a A FdA erfolgt sei. Danach sei die Unterbringung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes insbesondere dann erschwert und somit die Eingliederungsbeihilfe dann zu gewÃ¤hren, wenn der Arbeitslose wegen seines Alters oder der Dauer der Arbeitslosigkeit oder seiner ZugehÃ¶rigkeit zum Personenkreis nach Â§Â§ 1, 2 Schwerbehindertengesetz in seiner WettbewerbsfÃ¤higkeit auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich zu den anderen Arbeitslosen benachteiligt sei. Ob es im Rahmen der zu erfolgenden ErmessensausÃ¼bung unter BerÃ¼cksichtigung der Mittelbewirtschaftung und des Mitteleinsatzes gerechtfertigt sei, den fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreis auf Arbeitslose, die 55 Jahre und Ã¤lter und lÃ¤nger als 12 Monate ohne BeschÃ¤ftigung oder schwerbehindert bzw. gleichgestellt oder rehabilitierte Suchtkranke seien, zu beschrÃ¤nken, kÃ¶nne dahingestellt bleiben. Eine solche EinschrÃ¤nkung des Personenkreises sei allenfalls dann gerechtfertigt, wenn AntrÃ¤ge auf Eingliederungsbeihilfe aus dem hiernach beschrÃ¤nkten Personenkreis fÃ¼r das betreffende Haushaltsjahr 1993 dazu gefÃ¼hrt hÃ¤tten, daÃ die zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme zur VerfÃ¼gung stehenden Haushaltsmittel in HÃ¶he von 920.000,- DM vollstÃ¤ndig gebunden worden wÃ¤ren. Dies sei aber ausweislich des Widerspruchsbescheides fÃ¼r das Haushaltsjahr 1993 nicht der Fall gewesen. Vielmehr seien im Rahmen der Â§Â§ 53, 54 AFG insgesamt Haushaltsmittel von nur 892.316,- DM verausgabt worden, so daÃ noch Ã¼ber 27.000,- DM zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten. Da Ermessensentscheidung im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Vorschrift auch bedeute, daÃ die Beklagte eine an den besonderen Bedingungen des Einzelfalls orientierte Entscheidung zu treffen habe und neben der wirtschaftlichen Situation der KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche UmstÃ¤nde des Einzelfalles im Rahmen einer AbwÃ¤gung der Interessen der Versichertengemeinschaft und der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen seien, habe die Ablehnung hier nicht darauf gestÃ¼tzt werden dÃ¼rfen, daÃ der Beigeladene nicht dem durch die Beklagte selbst definierten engeren Personenkreis

angehÃ¶re. Dabei sei insbesondere auch zu beachten, daÃ Â§ 20 A FdA in Absatz 2 nur eine exemplarische AufzÃ¤hlung beinhalte und den Personenkreis nicht abschlieÃend regele, was auch wegen der in Â§ 54 AFG enthaltenen Ermessensregelung Ã¼berhaupt nicht mÃ¶glich wÃ¤re. Im vorliegenden Fall kÃ¶nne dies daher nur bedeuten, daÃ, wenn Haushaltsmittel noch zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, der Personenkreis, fÃ¼r den eine Eingliederungsbeihilfe geleistet werde bzw. geleistet werden kÃ¶nne, zumindest derart erweitert werde, bis die zur VerfÃ¼gung stehenden Haushaltsmittel durch die aus diesem Kreis vorliegenden weiteren AntrÃ¤ge abgedeckt seien. Die Beklagte kÃ¶nne sich insoweit auch nicht auf den Standpunkt stellen, daÃ dem Antrag der KlÃ¤gerin deshalb nicht entsprochen werden kÃ¶nne, weil dieser vor Ablauf des Haushaltsjahres gestellt worden sei. Denn eine pflichtgemÃ¤Ãe ErmessensausÃ¼bung kÃ¶nne hier nur bedeuten, daÃ AntrÃ¤ge aus dem erweiterten Personenkreis so lange zurÃ¼ckzustellen seien, bis abzusehen sei, ob im entsprechenden Haushaltsjahr noch Mittel zur FÃ¶rderung zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne dieses Argument fÃ¼r den vorliegenden Fall auch deshalb nicht zum Tragen kommen, weil nach dem Vergleich in dem vorangegangenen Klageverfahren S 16 Ar 219/93 der hier im Raum stehende Ausgangsbescheid vom 17.05.1995 und der Widerspruchsbescheid vom 19.02.1996 datierten, also weit nach AbschluÃ des betreffenden Haushaltsjahres 1993.

Gegen das am 04.12.1996 zugestellte Urteil richtet sich die am 02.01.1997 bei Gericht eingegangene Berufung.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt die Beklagte im wesentlichen vor, daÃ das erstinstanzliche Urteil vÃ¶llig an den sich durch die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln fÃ¼r die Ã¶ffentliche Verwaltung ergebenden Konsequenzen und Notwendigkeiten vorbeigehe. Jede Ermessensleistung sei vor dem Hintergrund des Â§ 219 a AFG zu sehen, der einen gleichmÃ¤Ãigen Mitteleinsatz im Jahresverlauf fordere. Durch steuernde MaÃnahmen sei auszuschlieÃen, daÃ zur Bewirtschaftung zugeteilte Haushaltsmittel bereits sehr frÃ¼h gebunden wÃ¼rden und damit im weiteren Jahresverlauf jeglicher Handlungsspielraum genommen werde. Ziel mÃ¼sse es sein, einen gegen Jahresende gestellten FÃ¶rderungsantrag nach den gleichen Kriterien beurteilen zu kÃ¶nnen wie einen Antrag, der zu Beginn gestellt worden sei. Daher sei es zu Anfang eines Haushaltsjahres unerlÃ¤Ãlich, unter BerÃ¼cksichtigung des zugeteilten Mittelvolumens sowie der arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten gegebenenfalls Ã¼ber die in Gesetz und Anordnung vorgegebenen FÃ¶rderungsvoraussetzungen hinaus zusÃ¤tzliche Kriterien festzulegen; Kurskorrekturen im Jahresverlauf je nach Entwicklung seien selbstverstÃ¤ndlich. Nur durch diese Verfahrensweise wÃ¼rden willkÃ¼rliche Entscheidungen ausgeschlossen und sichergestellt, daÃ vergleichbare FÃ¶rderungsfÃ¤lle einheitlich entschieden wÃ¼rden; damit werde Verwaltungshandeln auch nach auÃen berechen- und nachvollziehbar. Das SG werfe der Beklagten eine fehlerhafte ErmessensausÃ¼bung vor, weil von den zugeteilten Haushaltsmitteln in HÃ¶he von 920.000,- DM zum Jahresende nur 892.316,- DM tatsÃ¤chlich verausgabt gewesen seien, also noch 27.000,- DM zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten. Dieses Bewirtschaftungsergebnis komme in der Praxis einem vollstÃ¤ndigen Mitteleinsatz gleich. Ein hundertprozentiger

MittelabfluÃ sei allein schon deshalb nur schwer zu erreichen, weil sich bis zum Jahresende Mittel â z.B. durch die vorzeitige Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses â frei rechnen kÃ¶nnten. Auch sei zum damaligen Zeitpunkt eine punktgenaue Mittelbewirtschaftung schon allein deshalb nicht mÃ¶glich gewesen, weil Zahlungsanweisungen eines Arbeitsamtes erst mit einer VerzÃ¶gerung von ein paar Tagen im Zentralamt der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit in NÃ¼rnberg EDV-technisch erfaÃt worden seien. Hier setze nun das SG mit seiner SchluÃfolgerung an, wonach der fÃ¶rderungsfÃ¤hige Personenkreis wieder so zu erweitern gewesen sei, daÃ man aus dem Kreis der noch vorliegenden bzw. bereits abgelehnten AntrÃ¤ge weitere FÃ¤lle hÃ¤tte bewilligen kÃ¶nnen, um damit einen restlosen Mitteleinsatz zu erreichen. Diese Sichtweise vernachlÃ¤ssige den im Haushaltsrecht geltenden Grundsatz der JÃ¤hrlichkeit, wonach bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel nicht in das folgende Haushaltsjahr Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. Eine nachtrÃ¤gliche Erweiterung des Personenkreises zum Jahresende â erst dann habe das Bewirtschaftungsergebnis festgestanden â hÃ¤tte damit eine Hypothek fÃ¼r das Folgejahr bedeutet, da die hieraus resultierenden Aufwendungen aus den neu zugewiesenen Haushaltsmitteln hÃ¤tten bestritten werden mÃ¼ssen und dies auf Kosten arbeitsmarktlich unter UmstÃ¤nden sehr viel dringenderer FÃ¤lle. Eine fehlerhafte ErmessensausÃ¼bung hÃ¤tte der Beklagten allenfalls dann unterstellt werden kÃ¶nnen, wenn der fÃ¶rderungsfÃ¤hige Personenkreis ohne sachlichen Zwang eingeengt worden wÃ¤re, mit der Konsequenz, daÃ zum Jahresende Mittel in erheblichem Umfang nicht zur Arbeitsmarktentlastung eingesetzt worden wÃ¤ren. Hiervon kÃ¶nne jedoch bei den genannten BetrÃ¤gen eindeutig keine Rede sein. Angesichts knapper Haushaltsmittel und verschÃ¤rfter FÃ¶rderungskonditionen hÃ¤tten auch zahlreiche andere Antragsteller Ablehnungen hinnehmen mÃ¼ssen. Es sei unmÃ¶glich, all diese FÃ¤lle gegen Ende des Jahres nochmals aufzugreifen und neu zu bescheiden. Die Frage stelle sich, nach welchen Kriterien man dann hÃ¤tte auswÃ¤hlen sollen. SchlieÃlich hÃ¤tten die verbliebenen Restmittel bei durchschnittlicher FÃ¶rderungsdauer und -hÃ¶he gerade fÃ¼r zwei FÃ¶rderungsfÃ¤lle gereicht. Die verwaltungsmÃ¤Ãigen Konsequenzen, die sich aus dem Urteil des SG ergÃ¤ben, seien fÃ¼r die mittelbewirtschaftenden Dienststellen nicht umsetzbar. In den vergangenen Jahren sei eine Vielzahl von Pflichtleistungen auf sogenannte "Kann-Leistungen", die nach pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen im Rahmen der zur VerfÃ¼gung stehenden Haushaltsmitteln bewilligt wÃ¼rden, umgestellt worden. Angesichts der immer knapper werdenden Mittel seien EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich der FÃ¶rderungsvoraussetzungen bzw. des Leistungsumfanges Ã¼ber den im AFG sowie in ergÃ¤nzenden Anordnungen vorgegebenen Rahmen hinaus zur Einhaltung der HaushaltsansÃ¤tze unerlÃ¤Ãlich. Dieser sich aus der Ã¶ffentlichen Finanzsituation ergebenden Notwendigkeit werde durch entsprechende Weisungen, die die Handlungskompetenzen der Ã¶rtlichen Dienststellen ausweiteten, verstÃ¤rkt Rechnung getragen. Dabei verstehe es sich von selbst, daÃ bei ohnehin nicht ausreichenden Haushaltsmitteln gegensteuernde MaÃnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang ergriffen wÃ¼rden; aus den bereits dargelegten GrÃ¼nden lieÃen sich jedoch geringe Ausgabereste zu Jahresende nicht ausschlieÃen. Deswegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der gesamten Bewilligungspraxis nachtrÃ¤glich in Frage zu stellen oder gar zu verlangen, daÃ zum Jahresende alle abgelehnten FÃ¤lle nochmals aufgegriffen und nach neuen Kriterien Ã¼berprÃ¼ft wÃ¼rden,

hieÃe die Grundprinzipien der Mittelbewirtschaftung aufzuheben. Ein derartiger Verwaltungsaufwand wÃ¤re mit dem zur VerfÃ¼gung stehenden Personal Ã¼berhaupt nicht leistbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG vom 14.10.1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

wobei sie sich zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Urteil bezieht. Die von der Beklagten in Anspruch genommenen internen Richtlinien zur BeschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises kÃ¶nnten nur dann zum Tragen kommen, wenn aufgrund der antragstellenden Arbeitslosen die zur Hilfe bereit gestellten Mittel vollstÃ¤ndig ausgeschÃ¶pft seien. Im Ã¼brigen sei der klÃ¤gerische Antrag im September 1993 zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als es fÃ¼r die Beklagte durchaus bereits absehbar gewesen sei, ob die veranschlagten Haushaltsmittel komplett verausgabt worden waren oder nicht.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er angegeben, daÃ er vor Aufnahme seiner neuen TÃ¤tigkeit schÃ¤tzungsweise 2 Jahre arbeitslos gewesen sei; er sei zuvor in B. als Dachdecker tÃ¤tig gewesen. Er kÃ¶nne nicht mehr genau sagen, wann seine Arbeitslosigkeit begonnen habe; ebensowenig kÃ¶nne er sagen, wo er vorher beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Die KlÃ¤gerin hat den mit dem Beigeladenen abgeschlossenen Anstellungsvertrag vorgelegt, in dem als Datum des Vertragsabschlusses und Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der 06.09.1993 angegeben ist. In der weiter eingereichten Abrechnung der Brutto-Netto-BezÃ¼ge des Beigeladenen fÃ¼r den Monat Dezember 1993 ist als Eintrittsdatum ebenfalls der 06.09.1993 angegeben. Laut Mitteilung der AOK-GeschÃ¤ftsstelle S. ist der Beigeladene mit Wirkung zum 06.09.1993 gemeldet worden.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, den weiteren Akteninhalt sowie auf die Beiakte (Az.: S 16 Ar 219/93) und die Leistungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der

Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1.000,- Deutsche Mark oder

2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000,- Deutsche Mark

nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Die 1.000 DM-Grenze des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ist im vorliegenden Fall Ã¼berschritten. Nach der von der Beklagten vorgenommenen Berechnung hÃ¤tte die im Falle der GewÃ¤hrung auszuzahlende Eingliederungsbeihilfe sich voraussichtlich auf einen Gesamtbetrag von 14.559,- DM belaufen.

Die Berufung ist auch in der gesetzlich vorgesehenen Form und Frist (Â§ 151 SGG) eingelegt worden und damit zulÃ¤ssig.

Sie ist auch begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 AFG kann die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder ZuschÃ¼sse gewÃ¤hren. GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 AFG kann die Bundesanstalt zur DurchfÃ¼hrung des Abs. 1 durch Anordnung das NÃ¤here Ã¼ber Voraussetzungen, Art und Umfang der FÃ¶rderung bestimmen.

Der AnordnungsermÃ¤chtigung des Â§ 54 Abs. 2 AFG ist der Verwaltungsrat der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (Â§ 191 Abs. 3 AFG) durch den A FdA vom 19.05.1989 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit 1989 S. 997), vorliegend in der Fassung der 2. Ãnderungsanordnung zur A FdA vom 27.01.1993 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit 1993 S. 394) nachgekommen.

GemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 1 A FdA werden die Leistungen auf Antrag gewÃ¤hrt, der gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 2 A FdA vor Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses zu stellen ist. MaÃgebliches leistungsbegrÃ¼ndendes Ereignis im Sinne des Â§ 26 Abs. 2 A FdA ist im vorliegenden Fall der Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses des Beigeladenen mit der KlÃ¤gerin. Insoweit bestehen nach wie vor erhebliche Zweifel daran, daÃ dieser Eintritt erst nach der Antragstellung am 01.09.1993 erfolgt sein soll. Zwar ist dies von dem Beigeladenen im Widerspruchsverfahren selbst unterschriftlich bestÃ¤tigt worden und die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Beigeladenen erfolgte erst mit Wirkung ab dem 06.09.1993. Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin auch den mit dem Beigeladenen abgeschlossenen Anstellungsvertrag vorgelegt, der laut den darin enthaltenen Angaben am 06.09.1993 abgeschlossen worden ist und als Beginn des

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses den 06.09.1993 ausweist. Nach der weiter im Berufungsverfahren vorgelegten Abrechnung der Brutto-Netto-BezÃ¼ge fÃ¼r den Monat Dezember 1993 war Tag des Eintritts des Arbeitnehmers der 06.09.1993. Die AOK fÃ¼r das Saarland hat bestÃ¤tigt, daÃ die KlÃ¤gerin den Beigeladenen erst mit Wirkung zum 06.09.1993 bei ihr als sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gemeldet hat. DemgegenÃ¼ber hat die KlÃ¤gerin bei der Antragstellung ausdrÃ¼cklich angegeben, daÃ der Arbeitsvertrag mit dem Beigeladenen am 31.08.1993 abgeschlossen worden sei. Am 18.10.1993 hat sie eine Abrechnung der Brutto-Netto-BezÃ¼ge fÃ¼r den Monat September 1993 vorgelegt, in der als Datum des Eintritts des Arbeitnehmers der 01.09.1993 angegeben ist. Im Hinblick darauf sind zumindest Zweifel dahingehend angebracht, ob das in den spÃ¤ter eingereichten Unterlagen angegebene Einstellungsdatum 06.09.1993 tatsÃ¤chlich der Wahrheit entspricht.

Dies kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, weil die von der Beklagten in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 19.02.1996 angestellten ErwÃ¤gungen, mit denen die GewÃ¤hrung der beantragten Leistung abgelehnt worden ist, entgegen der Auffassung des SG nicht zu beanstanden sind.

Bei der Eingliederungsbeihilfe des Â§ 54 AFG handelt es sich, wie die Formulierung "kann" in Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 AFG zeigt, um eine Leistung, deren GewÃ¤hrung im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen der Beklagten steht. Bei der GewÃ¤hrung von Ermessensleistungen hat die Bundesanstalt ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuchs â SGB I; vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.06.1996, Az.: 11 RAr 107/95). Umgekehrt hat die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung des Ermessens (Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I), nicht aber einen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung der beantragten Leistung.

Im vorliegenden Fall ist von einer fehlerhaften ErmessensausÃ¼bung durch die Beklagte nicht auszugehen.

Die Beklagte durfte die Versagung der beantragten Leistung mit dem jetzt angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 19.02.1996 nÃ¤mlich darauf stÃ¼tzen, daÃ der KlÃ¤ger nicht unter den in der RundverfÃ¼gung 26/93 vom 02.04.1993 nÃ¤her bezeichneten Personenkreis fiel, bei dem allein im Hinblick auf die zur VerfÃ¼gung stehenden beschrÃ¤nkten Haushaltsmittel eine FÃ¶rderung erfolgen durfte.

Angesichts der Zwecke der ErmÃ¤chtigung des Â§ 54 AFG, zur FÃ¶rderung der beruflichen Eingliederung Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohter Arbeitsuchender ArbeitgeberzuschÃ¼sse zu gewÃ¤hren, ist es allgemein nicht als ermessensfehlerhaft anzusehen, wenn die Bundesanstalt bei der Vergabe dieser Mittel die Haushaltslage mit einbezieht.

So wie der Gesetzgeber bei Leistungsgesetzen und ein Satzungsgeber bei generellen Regelungen normativen Charakters Ã¼ber die HÃ¶he von Leistungen

u.a. seine LeistungsfÃ¤higkeit berÃ¼cksichtigen darf, kann auch die zur ErmessensausÃ¼bung berufene Verwaltung finanzielle ErwÃ¤gungen anstellen (vgl. BSG-Urteil vom 25.10.1990, Az.: 7 RAr 14/90 = SozR 3-4100 Â§ 55 a Nr. 1). Bei der Vergabe von VergÃ¼nstigungen, auf die der Einzelne keinen Rechtsanspruch hat, darf die Verwaltung daher berÃ¼cksichtigen, welche Mittel zur VerfÃ¼gung stehen und die Begrenzung dieser Mittel kann sich auch aus HaushaltsplÃ¤nen ergeben. Zwar wirkt der Haushaltsplan unmittelbar nur im Organbereich der KÃ¶rperschaft, fÃ¼r den er bestimmt ist; ungeachtet dessen ist er aber nicht ausschlieÃlich ein Wirtschaftsplan. In den unterschiedlichen AnsÃ¤tzen fÃ¼r Ausgaben, die nicht schon durch RechtsansprÃ¼che Dritter vorherbestimmt sind, kann sich vielmehr in rechtlich nicht zu beanstandender Weise der politische Wille der fÃ¼r den Haushalt Verantwortlichen niederschlagen, nur in dem ausgewiesenen Umfang Mittel fÃ¼r bestimmte Zwecke auszugeben. Dies gilt auch fÃ¼r den Haushaltsplan der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (vgl. BSG a.a.O.).

Sozialleistungen, die wie die Eingliederungsbeihilfe in das Ermessen der Verwaltung gestellt sind, machen insoweit grundsÃ¤tzlich keine Ausnahme. LÃ¤Ãt das sachliche Recht der Verwaltung SpielrÃ¤ume und werden die MaÃstÃ¤be des sachlichen Rechts beachtet, kann es bei FÃ¶rderprogrammen grundsÃ¤tzlich nicht beanstandet werden, wenn die Verwaltung mit RÃ¼cksicht auf die zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel nicht jedem Antragsteller, der die gesetzlichen oder sonstigen Mindestvoraussetzungen erfÃ¼llt, die FÃ¶rderung zukommen lÃ¤Ãt, sondern nach sachgerechten Kriterien den Zugang erschwert und/oder bei der HÃ¶he der Leistung differenziert.

Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Mit der RundverfÃ¼gung 26/93 vom 02.04.1993 hat der PrÃ¤sident des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland im Hinblick auf die zur VerfÃ¼gung stehenden beschrÃ¤nkten Haushaltsmitteln bei der Eingliederungsbeihilfe eine BeschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises auf Arbeitslose, die

â 55 Jahre und Ã¤lter oder

â lÃ¤nger als 12 Monate ohne BeschÃ¤ftigung oder

â schwerbehindert bzw. gleichgestellt oder rehabilitierte Suchkranke sind,

vorgenommen. Diese EinschrÃ¤nkungen des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises ist nicht zu beanstanden, weil die Vermittlung der unter diesen Katalog fallenden Arbeitsuchenden als besonders vordringlich anzusehen ist. Die EinschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises steht auch in Ãbereinstimmung mit den in Â§ 20 Abs. 2 A FdA gemachten Vorgaben, wonach die Unterbringung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes insbesondere dann erschwert ist i.S. des Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 AFG, wenn der Arbeitslose wegen

â seines Alters oder

â der Dauer der Arbeitslosigkeit oder

â□□ seiner ZugehÃ¶rigkeit zum Personenkreis nach Â§ 1 oder 2 Schwerbehindertengesetz

in seiner WettbewerbsfÃ¤higkeit auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich mit anderen Arbeitslosen benachteiligt ist.

Soweit der Beigeladene im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung (erstmals) vorgetragen hat, daÃ□ er vor Aufnahme seiner neuen TÃ¤tigkeit schÃ¤tzungsweise 2 Jahre arbeitslos gewesen sei â□□ womit er dem von der RundverfÃ¼gung 26/93 begÃ¼nstigten Personenkreis zuzurechnen gewesen wÃ¤re -, ist dies tatsÃ¤chlich nicht zutreffend. Aus dem eingereichten Antragsformular ergibt sich vielmehr, daÃ□ der KlÃ¤ger erst seit dem 21.12.1992 arbeitslos gemeldet war, so daÃ□ zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 1 Jahr der Arbeitslosigkeit verstrichen war. Die KlÃ¤gerin selbst hat auch nie beanstandet, daÃ□, wie von der Beklagten vorgetragen worden ist, der Beigeladene nicht dem von der RundverfÃ¼gung 26/93 begÃ¼nstigten Personenkreis zuzurechnen war. Im Hinblick darauf und unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, daÃ□ der Beigeladene auf weitere Befragung hin noch nicht einmal angeben konnte, in welchem Betrieb er zuvor beschÃ¤ftigt gewesen war, kann es sich bei den Angaben des Beigeladenen zur Dauer seiner Arbeitslosigkeit nur um einen Erinnerungsfehler handeln.

Gegen die von der Beklagten mit der RundverfÃ¼gung 26/93 vorgenommene BeschrÃ¤nkung des begÃ¼nstigten Personenkreises lÃ¤Ã□t sich auch nicht einwenden, daÃ□ das BSG in dem bereits zitierten Urteil vom 25.10.1990 (Az.: 7 RAr 14/90) entschieden hat, daÃ□ die Ablehnung der Leistung "Ã□berbrÃ¼ckungsgeld" allein wegen der ErschÃ¶pfung der Haushaltsmittel als ermessensfehlerhaft anzusehen ist. Denn in dem vom BSG entschiedenen Fall hatte das Arbeitsamt die LeistungsgewÃ¤hrung deswegen abgelehnt, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber den gestellten Antrag die verfÃ¼gbaren Haushaltsmittel fÃ¼r Ã□bergangsgeld bereits vollstÃ¤ndig verbraucht waren. Insoweit hat das BSG in seinem Urteil vom 25.10.1990 entschieden, daÃ□ dies allein eine Ablehnung der LeistungsgewÃ¤hrung nicht rechtfertigen kÃ¶nne, weil die Inanspruchnahme von Leistungen zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme stÃ¤ndig gewÃ¤hrleistet sein mÃ¼sse. Das BSG hat aber gleichzeitig ausgefÃ¼hrt, daÃ□ es Aufgabe der Bundesanstalt sei, sicherzustellen, daÃ□ die Inanspruchnahme der Leistungen durch den begÃ¼nstigten Personenkreis auch dann stÃ¤ndig mÃ¶glich sei, wenn hierfÃ¼r nicht so viele Mittel zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, daÃ□ allen AntrÃ¤gen entsprochen werden kÃ¶nne. Die Bundesanstalt sei daher berechtigt, durch Anordnung den Kreis der Personen, die gefÃ¶rdert werden sollten, angesichts der zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel sachgerecht einzugrenzen. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne sie durch Bestimmungen Ã¼ber den Umfang der FÃ¶rderung jedenfalls bis zu einem gewissen Grade die Mittel strecken, so daÃ□ eine grÃ¶Ã□ere Anzahl von Personen gefÃ¶rdert werden kÃ¶nne. Soweit und solange der Satzungsgeber nicht tÃ¤tig geworden sei, kÃ¶nne die Verwaltung der Bundesanstalt durch Steuerung des Einzelfallermessens Ã¤hnliches bewirken. Eine derartige Steuerung des Einzelfallermessens hat der PrÃ¤sident des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland mit seiner RundverfÃ¼gung 26/93 vom 02.04.1993 in nicht zu beanstandender Weise bewirkt, indem er den Kreis der zu fÃ¶rdernden Arbeitslosen

bzw. Arbeitsuchenden soweit eingegrenzt hat, daÃ durch die GewÃ¤hrung von Eingliederungsbeihilfe auf solche FÃ¤lle beschrÃ¤nkt worden ist, bei denen in besonderer Weise eine FÃ¶rderungsnotwendigkeit gegeben war.

Hiergegen lÃ¤Ãt sich auch nicht, wie es das SG getan hat, einwenden, daÃ durch die Steuerung des Einzelfallermessens sichergestellt sein mÃ¼sse, daÃ die zur VerfÃ¼gung stehenden Haushaltsmittel vollstÃ¤ndig ausgegeben wÃ¼rden. Zu Recht hat die Beklagte in ihrer BerufungsbegrÃ¼ndung hiergegen vorgebracht, daÃ die Vergabe von Haushaltsmittel in HÃ¶he von 892.316,- DM bei einem insgesamt zur VerfÃ¼gung stehenden Budget in HÃ¶he von 920.000,- DM in der Praxis einem vollstÃ¤ndigen Mitteleinsatz gleichkomme. Ein hundertprozentiger MittelabfluÃ ist aus den von der Beklagten im einzelnen aufgefÃ¼hrten GrÃ¼nden nur schwer zu erreichen. Soweit das SG in diesem Zusammenhang darauf abgestellt hat, daÃ bei einer nicht vollstÃ¤ndigen Mittelvergabe bis zum Ende des Haushaltsjahres der Personenkreis, fÃ¼r den eine Eingliederungsbeihilfe zu gewÃ¤hren sei, wieder erweitert werden mÃ¼sse, kann dem nicht gefolgt werden. Von einer fehlerhaften ErmessensausÃ¼bung infolge der EinschrÃ¤nkung des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreises kÃ¶nnte allenfalls dann ausgegangen werden, wenn die EinschrÃ¤nkung zur Folge gehabt hÃ¤tte, daÃ zum Jahresende Mittel in erheblichem Umfang nicht eingesetzt worden wÃ¤ren, was jedoch, wie bereits ausgefÃ¼hrt, nicht der Fall ist. Zu Recht weist die Beklagte in diesem Zusammenhang daraufhin, daÃ es fÃ¼r eine Massenverwaltung, wie sie der Beklagten obliegt, Ã¼berhaupt nicht durchfÃ¼hrbar ist, beim Auftreten von geringen Ausgaberesten zum Jahresende (vorliegend 27.000,- DM bei einem Gesamtvolumen von 920.000,- DM) sÃ¤mtliche abgelehnten FÃ¤lle einer erneuten Ãberprüfung zu unterziehen, zumal die im konkreten Fall verbliebenen Restmittel bei Annahme einer durchschnittlichen FÃ¶rderungsdauer und -hÃ¶he nach den Angaben der Beklagten gerade fÃ¼r zwei FÃ¶rderungsfÃ¤lle ausgereicht hÃ¤tte.

Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) lagen nicht vor.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024